

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2015

Geschäftszahl

2013/07/0105

Rechtssatz

Die einfachgesetzliche Rechtslage (des UVPG 2000) vermittelte dem Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erhebung seiner Berufung (im November 2012) weder die Möglichkeit der Stellung eines Feststellungsantrages nach § 3 Abs 7 UVPG 2000 noch die Möglichkeit der Stellung eines Überprüfungsantrages nach § 3 Abs. 7a UVPG 2000, weil sich dessen zeitlicher Geltungsbereich nicht auf den erstinstanzlichen Bescheid vom Dezember 2011 (rück)beziehen konnte (vgl. E 24. September 2014, 2012/03/0165).